BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2024/349 von Laura Ineichen «Registrierung von Hauskatzen im Kanton Basel-Landschaft»
2024/349

vom 3. November 2026

1. Text des Postulats

Am 30. Mai 2024 reichte Laura Ineichen das Postulat 2024/349 «Registrierung von Hauskatzen im Kanton Basel-Landschaft» zunächst als Motion ein, welche vom Landrat am 31. Oktober 2024 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die Haltung von Katzen als Haustiere hat sozial vielfältige positive Effekte. Gleichzeitig sorgen Katzen vermehrt auch für Unmut in der Bevölkerung. U. a. liegen Schätzungen vor, dass Hauskatzen ca. 20 Mio. Wildtiere pro Jahr in der Schweiz töten. Die Probleme mit den Hauskatzen entstehen vor allem dadurch, dass die meisten Tiere nicht einer Halterin, einem Halter zugewiesen werden können und als sogenannte herrenlose Tiere leben. Wer einer Hauskatze überdrüssig ist, kann sie jederzeit "aussetzen", ohne zur Verantwortung gezogen werden zu können. Dies steht im Gegensatz zu der Haltung von Hunden, wo dank Melde- und Chipflicht solche Missstände nicht vorkommen. In verschiedensten Bereichen werden Zielkonflikte (z. B. Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet und Dezimierung von wildlebenden Tierarten durch Katzen, raumplanerische Innenentwicklung und Nachbarschaftsstreitereien wegen streunenden Katzen) mit ausgesetzten, herrenlosen Hauskatzen immer akuter. Vermehrt kommt es zu Aufforderungen an die Politik, diese Problematik anzugehen. Dies soll mit dieser Motion erfolgen, mit der Pflicht zur Registrierung. Die Finanzierung einer Registrierung soll vom Tierhalter, von der Tierhalterin getragen werden. Die Kosten für das Chippen liegen bei ca. Fr. 100.–. Dieser finanzielle Aufwand ist zumutbar. Auf eine Katzensteuer wird im Gegenzug dafür verzichtet. Die kostenpflichtige Registrierung trägt mit dazu bei, dass weniger unüberlegte Anschaffungen von Hauskatzen erfolgen. Der Verwaltungsaufwand einer Registrierung beschränkt sich für den Kanton auf einen Eintrag durch die Veterinärinnen und Veterinäre in eine der bestehenden, noch zu bestimmenden zentralen Datenbank. Die Umsetzung einer Registrierungspflicht soll pragmatisch erfolgen: Ab einem Stichdatum werden Hauskatzen beim tierärztlichen Besuch "gechippt". So kann mittelfristig der Grossteil der Hauskatzen im Kanton Basel-Landschaft erfasst werden. Tierärztinnen und Tierärzte in anderen Kantonen werden aufgefordert, Hauskatzen aus dem Kanton Basel-Landschaft entsprechend zu behandeln. Wichtig ist, dass die Daten der Datenbank, in der die Hauskatzen in Zukunft registriert werden, den Behörden auf Gemeinde- und Kantonsebene sowie der Polizei zugänglich sind. Insbesondere Landwirtschaftsbetriebe sind Zufluchtsorte für herrenlose Hauskatzen, sie sollen bei der Registrierung und Kastrierung unterstützt werden. NetAP ist eine Organisation, die zur Seite steht, wenn es um das Einfangen und Kastrieren der Streuner geht. Anlässlich der Registrierung in der Tierarztpraxis könnte eine Fachperson die Besitzerin, den Besitzer der Katze auch umfassend auf die Vorteile

einer Kastration aufmerksam machen. Den Tierhaltenden sollte deshalb auch ein Faktenblatt zur Kastration, das vom kantonalen Veterinäramt zur Verfügung gestellt wird, abgegeben werden. Bei der Hundehaltung ist die Registrierpflicht obligatorisch und hat sich als erfolgreich bewährt. Sie liefert verlässliche Daten und führt zu klaren Verantwortlichkeiten. Die Umsetzung der Motion minimiert rechtliche und formale Ungleichheiten der Hunde- und Katzenhaltung.

Der Regierungsrat wird gebeten, die gesetzlichen Rahmenbedingungen so anzupassen, dass Hauskatzen generell registriert ("gechippt") werden.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Übersicht

Im Kanton Basel-Landschaft leben 30'278 registrierte Katzen (Quelle: Identitas, Stand August 2026) und geschätzt noch einmal etwa gleich viele herrenlose Katzen.

Die Einführung einer Chip-Pflicht für Katzen war bereits mehrfach Gegenstand nationaler Vorstösse. Das Postulat 13.3698 vom 12. September 2013 «Einführung eines obligatorischen Mikrochips für Katzen» wurde vom Bundesrat zur Ablehnung empfohlen. Die Motion 19.3959 vom 15. August 2019 «Einführung der Pflicht einer elektronischen Identifizierung aller Katzen» wurde durch den Nationalrat abgelehnt. Mit der Ablehnung der beiden Motionen 24.4671 «Nationale Registrierungspflicht für Hauskatzen» und 24.4672 «Stopp der übermässigen Vermehrung von Streunerkatzen» hat der Nationalrat am 06. Mai 2025 resp. am 21. Sept. 2026 seine Haltung, von einer nationalen Regelung abzusehen, erneut bestätigt.

Ähnliche Motionen wurden mit Verweis auf die fehlende Regelungskompetenz unter anderem bereits in den Kantonen St. Gallen, Bern, Aargau (2024), Basel-Stadt (2023) abgelehnt. Auch der Kanton Basel-Stadt hat mit der Abschreibung des Anzugs Claudia Baumgartner und Konsorten betreffend «übermässige Vermehrung von Freigängerkatzen / Tierwohl für Streunerkatzen» eine über die bestehenden Vorgaben des eidgenössischen Tierschutzgesetzes hinausgehende kantonale Regelung zur Chip- und Kastrationspflicht erneut abgelehnt (Beschluss Nr. 26/17/43G vom 22.04.2026).
Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft hat beim Rechtsdienst des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) am 31.10.2025 eine schriftliche Anfrage bezüglich der kantonalen Regelungskompetenz gestellt. Am 17.09.2026 hat das BLV die Frage ablehnend beantwortet und festgehalten, dass eine kantonale Chip-, Registrierungs- und/oder Kastrationspflicht rechtlich nicht zulässig sein.

Begründung

Kennzeichnung und Registrierung für Katzen werden grundsätzlich als sinnvoll angesehen. Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht löst jedoch weder das Problem der herrenlosen, nicht kastrierten Katzen noch das der Schäden, die durch Freigängerkatzen in der Natur verursacht werden. Zudem würde eine Partikularregelung für den Kanton Basel-Landschaft keine Lösung bieten, da die ungehinderte Vermehrung freilebender, herrenloser Katzen in den umliegenden Kantonen für den Kanton BL nicht kontrollierbar wäre und immer wieder für einen Zugang unkastrierter, herrenloser Katzen sorgen würde.

Keine kantonale Regelungskompetenz

Da das Tierschutzrecht im Rahmen von Art. 80 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) eine abschliessend geregelte Bundesangelegenheit darstellt, ist es den Kantonen nicht gestattet, eigene materielle Tierschutzregelungen zu erlassen. Rechtsfragen, die der Bund geregelt hat, dürfen von den Kantonen nicht abweichend geregelt werden; dies gilt auch im Falle bewussten Stillschweigens. Die Kantone können lediglich kantonale Vollzugsbestimmungen vorsehen. Eine kantonale Chippflicht für Katzen geht jedoch über die Regelung des blossen Vollzugs

der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung hinaus, da dadurch in die Rechtsstellung von Privaten eingegriffen wird und diesen Pflichten zur Tierhaltung auferlegt werden.

Diese Rechtsauffassung wird auch vom Rechtsdienst des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BVET) geteilt. Er erachtet eine kantonale Chip-, Registrierungs- und/oder Kastrationspflicht ausdrücklich als rechtlich nicht zulässig und dem Bundesrecht zuwiderlaufend.

Die Einführung einer Chip- und / oder Kastrationspflicht für Katzen auf kantonaler Ebene wäre mit dem Risiko verbunden, dass das Bundesgericht eine entsprechende Regelung für unzulässig erachten könnte.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2024/349 von Laura Ineichen «Registrierung von Hauskatzen im Kanton Basel-Landschaft» abzuschreiben.

Liestal, 3. November 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich